

Noch ein Wort zu Luthers Schrift an den Christlichen Adel

Von Ernst Kohlmeier, Kiel

I.

Der Aufbau der Schrift an den Adel gibt einige Rätsel auf. Sie beginnt mit dem Aufruf an die Christenheit und ihre politischen Führer, ein freies Konzil zu berufen. Dann folgt unter der Überschrift: „nu wollen wir sehenn die stuck, die man billich in den Concilien solt handeln“¹ eine erste Reihe von reformbedürftigen Stücken, an welche sich unter einer ähnlichen Überschrift² eine neue, weit längere Reihe von Reformstücken schließt, zum Teil in auffälligen Wiederholungen zur ersten Reihe, zum Teil Neues bietend. Kann diese Schrift in einem Zuge niedergeschrieben sein?

Nachdem O. Clemen und Kalkoff diese Wiederholungen durch Annahme eines umfangreichen Einschubes in den ursprünglichen Entwurf zu erklären versucht hatten, habe ich die Ansicht vertreten³, daß der ursprüngliche Entwurf nur die theologische Einleitung mit dem Aufruf zum Konzil, sowie die erste Reihe von Reformvorschlägen⁴ enthalten habe und die zweite längere Reihe eine nachträglich daran gefügte umfangreiche Erweiterung sei⁵. Diese Lösung, die der Ausgangspunkt für meine Erklärung der Entstehung der Schrift war, ist von W. Köhler abgewiesen⁶. Da sich nicht unwichtige Folgerungen für Luthers kirchenpolitische Anschauungen dabei ergeben, möchte ich auf Köhlers Ausführungen eingehen.

1. Zunächst handelt es sich um die zweifache Überschrift und die auffälligen Wiederholungen beider Vorschlagsreihen, die mich zur Annahme einer nicht einheitlichen Konzeption führten. Köhler gibt eine sehr einleuchtende Widerlegung meiner Ansicht. Er erklärt den ganzen Abschnitt 418, 4—427, 29 für eine Digression Luthers über das Thema: Rom bricht sein eigenes geistliches Recht. Danach erst lenke Luther zu den mit Punkt 1—3 der ersten Reihe begonnenen Vorschlägen zurück durch die zweite Überschrift⁷, die dasselbe wie die erste sein dürfe. Die

1) WA. VI, S. 415, 7. Im folgenden bedeuten Zahlen ohne Bandangabe Bd. VI der WA.

2) S. 425, 30.

3) „Die Entstehung der Schrift Luthers an den Christlichen Adel“, 1922.

4) S. 404—427.

5) und nicht ein selbständiger zweiter Entwurf, wie Köhler, S. 6 Anm. 2, mich versteht. S. 17 Anm. 2 gibt er meine Ansicht richtig wieder.

6) Zu Luthers Schrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation“ (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XLIV, Kan. Abt. VI, S. 1 ff.).

7) S. 427, 30.

Wiederholung derselben Stücke in der zweiten Vorschlagsreihe werden wir dann als die Abhilfsvorschläge der in der Digression geschilderten Mißstände verstehen. Und die Punkte 1—3 der ersten Reihe nebst der ganzen zweiten Reihe wären die einheitlich entworfene und durchgeführte Vorschlagsreihe Luthers. Durch diese Beobachtung Köhlers erklären sich sehr gut die auffällige zweite Überschrift und die umfangreichen Wiederholungen, mit denen die zweite Vorschlagsreihe auf die Digression zurückweist. Die von mir bemerkten Schlußwendungen am Ende der ersten Reihe¹ bilden nur den Schluß der Digression, die sich zu einer umfangreichen Schilderung ausgewachsen hatte. Damit sind die formalen Schwierigkeiten, die mich zur Zerlegung der Schrift in einen ursprünglichen Entwurf und eine dazu gefügte Erweiterung führten, beseitigt, und zwar, wie Köhler meint, restlos; alles ist nun glatt und einheitlich.

Oder doch nicht? Vergegenwärtigen wir uns die Entstehung dieser Teile der Schrift, indem wir Köhlers einleuchtende Beobachtung zugrunde legen. Es bietet sich ein Bild, das im einzelnen immerhin ungewöhnlich erscheint. Luther beginnt nach der theologischen Einleitung mit der Aufzählung der Reformvorschläge². Als er bis drei gezählt hat, drängt sich ihm eine längere Digression auf über die Verletzungen des geistlichen Rechtes durch die Kurie selbst. In die Beweisführung mischen sich Besserungsvorschläge, wie in Punkt 1—3. Darauf³ will Luther seine unterbrochene Vorschlagsreihe wieder aufnehmen und für die in der Digression geschilderten Schäden Hilfsmittel angeben. Er wiederholt in anderen Wendungen zunächst die vor Punkt 1 stehende Überschrift, dann beginnt er mit Punkt 1 der zweiten Reihe. Aber erstens vergißt er, daß er in der ersten Überschrift das Konzil als Instanz genannt hat, und setzt dafür: „weltliche Gewalt oder gemeynes Concil“. Sodann will er Vorschläge bringen, „zu solches gewrichs wezens besserung“, was sich natürlich auf den Inhalt der Digression beziehen muß. Dabei vergißt er, daß er in der Digression die Frage der Annaten und die der Papstmonate bereits durch klare Abhilfsvorschläge erledigt hatte, und gibt neue Vorschläge, die den früheren⁴ widersprechen. Sodann vergißt er, welche Punkte er bereits vor der Digression erledigt hatte, und greift in Punkt 7, 9, 11 der zweiten Reihe auf die schon erledigten Punkte 1 und 3 der ersten Reihe zurück. Ferner vergißt er, für die in der Digression umfangreich besprochenen Mißstände der Dataria und des Geldhandels mit den Fuggern die Abhilfsvorschläge zu machen; sie fehlen. Endlich sei noch erwähnt, daß er die angefangene Zählung vergißt und mit 1 wieder anfängt. Das ist ein wenig viel auf einmal. Es ist nicht leicht, zu glauben, daß eine einheitlich komponierte und durchgeführte Schrift an einem Punkte eine solche Häufung von Vergeßlichkeiten und Widersprüchen aufwiese.

1) S. 426, 25—427, 29.

2) S. 415, 7.

3) S. 427, 30.

4) Gewiß bei den Annaten, wahrscheinlich auch bei den Papstmonaten.

2. Weiter glaube ich in dem zweiten Teil der Schrift ein schärferes und persönlicher zugespitztes Urteil Luthers über den Papst zu finden. Im ersten Teil unterscheidet Luther mehrfach zwischen Papst und Antichrist, unterscheidet ferner zwischen Papst und Kurie, um dieser die Hauptschuld an den Mißständen zuzuschreiben und den Papst in einen gewissen Abstand von ihr zu stellen. Im zweiten Teil erklärt er den Papst für identisch mit dem Antichrist. Köhler sucht auch diesen Unterschied der beiden Teile fortzuschaffen. Er stellt sämtliche tadelnden Urteile über den Papst in zwei Reihen einander gegenüber und konstatiert, daß deren Schärfe schon im ersten Teil ebenso groß wie im zweiten ist.

Leider läßt er dabei die markantesten Stellen unverwertet. Im ersten Teile finden sich unter einer Menge auf die Kurie bezüglicher Urteile zwei Stellen, in denen auch der Papst als Werkzeug des Teufels und Urheber der Greuelthaten erscheint¹. Hier tritt jedoch nicht, wie Köhler hervorhebt, der Papst auf, sondern „die Päpste und Römer“ und „der Papst und der heilige römische Stuhl“. Und man darf hier doch nicht einfach über die Erklärung weggehen, die in Luthers Äußerungen über das Verhältnis dieser beiden Gewalten gegeben ist. So heißt es, man soll Roms Räuberei wehren und „darynnen dem Bapst beystehen und stercken, der vielleicht solchem unfug allein zu schwach ist“². Oder: „was soll ein bapst in der Christenheit, wen man seiner Gewalt nit anders braucht, denn zu solcher heubt bofzeit, und er dieselben schützt und handthabt?“³. Offenbar sind es die Beamten der Kurie, die Luther als die eigentlichen Anstifter und Schuldigen ansieht, und die Theorie vom gutwilligen, aber zu schwachen Papst, die ja bekannt genug ist, wird hier angewandt. So erklärt Köhler, wenn auch wieder nicht richtig: „die Römer sind der Antichrist“. Und es muß wieder auf den Rat verwiesen werden, den Erasmus 1519 Luther gab: *magis expedit clamare in eos, qui pontificum auctoritate abutuntur quam in ipsos pontifices*⁴. Daß dagegen im zweiten Teil der Papst unmittelbar mit dem „Mensch der Sünde“, dem Antichrist, für identisch erklärt wird, wird auch von Köhler nicht bestritten. Der Zorn Luthers über die vom Papst verschuldete Gewissensnot steigt bis zu jenem furchtbaren Wort, daß der Papst „wol lengist wirdig were, wer yhn anz der Welt vertrieben hette“⁵. Und das wäre nicht die Verschärfung des Urteils bis aufs äußerste?⁶

Am besten veranschaulicht es den Unterschied, daß Luther, wie Köhler anführt, unter dem Papst meistens das Institut, das Papsttum versteht.

1) S. 406, 18. 422, 13.

2) S. 419, 20.

3) S. 421, 14.

4) Wenn es S. 416, 4 heißt, der Papst solle die Krone der Hoffart dem Endchrist lassen, muß ich trotz Köhlers Erklärung dabei bleiben, daß damit der Papst vom Endchrist unterschieden, nicht mit ihm identifiziert wird. 416, 12 hat Köhler mißverstanden; nicht der Papst tut die Werke des Endchrists, sondern die, welche ihn über die Engel erhöhen.

5) S. 315, 14 f.

6) Es ist bezeichnend für Köhlers Auffassung, daß er hier von Wortklauberei redet.

Im ersten Teil kann der Papst stets durch das Papsttum ersetzt werden, wie ja auch überwiegend „die Römer“ auftreten. Im zweiten Teil ist diese Gleichsetzung bei den erwähnten schärfsten und ganz persönlichen Urteilen dagegen nicht mehr möglich. Die Anklage ist verschärft auf den höchsten Grad und hat jene persönliche Zuspitzung erfahren.

Daß diese Beobachtung nicht nur auf einige zufällige Äußerungen Luthers gegründet ist, zeigen seine vorhergehenden Schriften. Auch im „Sermon von den guten Werken“, wie im „Papsttum zu Rom“ werden Papst und Kurie scharf mitgenommen, und das Urteil erreicht dieselbe Schärfe wie im ersten Teil der Schrift an den Adel: das Papsttum oft den höllischen Pforten unterworfen¹; Päpste, Bischöfe, Geistliche Führer des teuflischen Heeres². Aber doch richtet sich die Anklage überwiegend gegen die „geistliche Gewalt“, die „Obrigkeiten“ in Rom³. Auch hier werden Papst und Romanisten mehrfach miteinander genannt⁴; aber wieder ist das Verhältnis so, daß der Papst diese lästerliche Buberei nicht wehrt⁵. Die Schuldigen sind die römischen Buben, die den Papst so hoch erheben⁶. Wenn der Papst in Verbindung mit dem Endchrist genannt ist, wird deutlich jene Scheidungslinie eingehalten: und da got fur sey, wo der Bapst dabyn keme, szo wolt ich frey sagen, das er der rechte Endchrist were⁷.

So ist in diesen Schriften dieselbe Linie eingehalten wie im ersten Teil der Schrift „An den Adel“. Wenn Luther über diese äußert: hic papam acerrime tracto et quasi Antichristum, so wäre das unverständlich, wenn sein Urteil über den Papst sich immer gleichgeblieben wäre.

3. Zuletzt will Köhler nachweisen, daß die Unterscheidung der rechtlichen Instanzen, die Luther zur Reform aufruft, hinfällig ist. Es wird nämlich im ersten Teil das freie Konzil angerufen, worauf in der Digression Kaiser und Reichsstände Hilfe schaffen sollen. Im zweiten Teil aber wird das Konzil nur noch zweimal erwähnt⁸, desto häufiger dagegen die Reichsgewalt, und nunmehr auch die einzelnen Reichsstände, ja noch untergeordnetere Obrigkeiten je für ihr Gebiet. Sogar dem Gewissen des Einzelnen wird mehrfach das Urteil überlassen. Darin sehe ich einen Fortschritt Luthers zu einem immer entschlosseneren Bruch mit Rom.

Es ist ferner eine Verschärfung im zweiten Teil der Schrift darin zu finden, daß die weltliche Gewalt aufgerufen wird, das geistliche Recht zu reformieren. Im ersten Teil waren diese Fragen dem Konzil überwiesen (Punkt 1—3 der ersten Reihe). Die weltliche Gewalt, zu der Luther in der Digression zuerst sich wendet⁹, soll den Bruch des geistlichen Rechts, die Überschreitung der mit dem Papst geschlossenen Pakte ahnden; sie kann das als Obrigkeit, die das Recht schützt. Im zweiten Teil wird nach der Erledigung dieser Fragen das geistliche

1) S. 241, 34. 2) Vgl. etwa S. 228, 3—229, 14. 255, 24—256, 9.

3) S. 287, 31—289, 14. 4) S. 289, 7.

5) S. 322, 10. 6) S. 322, 17. 7) S. 442, 39.

8) Davon einmal in einem Zusatz der 2. Auflage. 9) S. 419, 9. 420, 2f.

Recht selbst angegriffen und seine Besserung dem Kaiser und Adel angeraten¹.

Köhler will diesen Unterschied beider Teile nicht anerkennen. Er bringt einen einzigen Gegengrund: Luthers erste Überschrift heißt: nu wollen wir sehen die stuck, die man billich in den Concilien solt handeln. So oft nun in den Einzelvorschlägen Luthers — in denen sehr häufig die Bezeichnung der angerufenen Autoritäten fehlt — ein „man“ auftritt, sieht Köhler das Konzil erwähnt. Er stellt daher eine lange Reihe von „man“ aus den Besserungsvorschlägen zusammen und beweist daraus, daß das Konzil unverändert durch die ganze Schrift die eigentliche Autorität bleibe. Nur wo es versage, komme nach K. Müller eine weltliche Autorität in Frage.

Nun bedarf es nur eines Blickes auf den überaus häufigen und ungewungenen Gebrauch des „man“ durch Luther, um das Mißtrauen gegen diese unbestimmte Beweisinstanz zu wecken². Zur Ablehnung aber werden wir geführt, wenn wir beachten, daß dies „man“ im zweiten Teil, wo es gerade als Beweisinstanz dienen soll, sich nur auf dessen Überschrift: „von weltlicher gewalt odder gemeynem Concil“ beziehen könnte, und die Frage wäre immer, welche dieser beiden Größen gemeint sei. Es ergibt sich dann in der Tat bei der Durchsicht der von Köhler aufgestellten „man“-Liste, daß der Ausdruck von ihm mehrfach irrig bezogen ist³. An fast allen Stellen ist die Beziehung auf das Konzil

1) S. 433, 10. Dahin gehören m. E. auch Fälle wie S. 433, 32. 434, 18. 445, 7. Zwar ist die weltliche Gewalt hier nicht genannt, aber wohl gemeint. Siehe oben.

2) So bedeutet in den drei Gliedern des kurzen Satzes 415, 25 das „man“ dreimal etwas anderes. So gilt auch Köhlers Deutung des „man“ nicht einmal bei den Vorschlägen des ersten Teils. Vgl. S. 420, 1.

3) So ist es nicht richtig, daß das „man“ S. 430, 5. 17 auf das Konzil geht, da es S. 430, 20 durch die „weltliche Gewalt“ erklärt wird. So deutet das „man“ S. 431, 3. 8 durch den Vorschlag, das Konsistorium von den Annaten zu besolden, auf die Instanz, die nach Luthers Vorschlag die Annaten verwahren soll: die deutsche Nation S. 419, 25. Ferner beziehen sich die „man“ in Punkt 5 (S. 431, 24. 26) auf dauernde Abwehr und Verachtung der römischen Übergriffe und Bannflüche, was nicht auf das temporär beschränkte Konzil gehen kann, sondern S. 430, 20 in ähnlichem Falle der weltlichen Gewalt zugeschrieben ist, wie ja überhaupt die Beseitigung der Reservationen S. 428, 13. 23 dem Adel zugeschrieben ist. Desgleichen geht S. 437, 1 auf eine dauernde Kontrolle der Wallfahrer. In Punkt 18 wird das „man“ erklärt durch „jglich gemeyn, radt oder uberkeit“ S. 445, 33. 446, 14. Dazu bemerkt Köhler, Luther könne hier aus der Konstruktion gefallen sein. Wer sich hüten möchte, hier nicht in Konstruktion zu fallen, wird von dieser Lutherschen Erklärung aus vielmehr die sachlich ähnlichen Fälle wie Punkt 16 (S. 444, 22) verstehen. Das „man“ in Punkt 21 will Köhler nicht mitzählen, da es sich auf die Stadtgemeinde bezieht. Auch zum Verjagen der päpstlichen Botschaften wird die weltliche Gewalt besser in der Lage sein als das Konzil; vgl. den Sermon von guten Werken S. 257, 35 und unsere Schrift S. 428, 30. Auch die Abwehr der S. 427, 6 als Diebstahl bezeichneten Ablässe dürfte der Obrigkeit zufallen.

Einige Male bleibt das „man“ unklar, S. 438, 16. 445, 7. 449, 18, zu diesen Stellen s. u.

Auf das Konzil geht es zweifellos nur S. 441, 26.

unmöglich oder unwahrscheinlich, wenige bleiben in dubio, eine einzige geht auf das Konzil. So ist die Argumentation aus dem „man“ nicht gelungen¹. Es folgt die Hussitenfrage². Wenn das Konzil für Luther eine Rolle spielte, hätte es bei dieser Glaubensspaltung erwähnt sein müssen. Statt dessen sollen Kaiser und Fürsten die Schlichtung in die Hand nehmen und beileibe keine päpstlichen Bevollmächtigten, die in Kostnitz den Jammer verursacht haben. Offenbar eine verwunderliche, aber klare Lösung der Frage. Auch hier soll nach Köhlers Ansicht das Konzil im Spiele sein. Aber seine Begründungen machen die Sache noch verwunderlicher. Zuerst hören wir, daß Luther nicht vom Konzil rede, weil ja Konstanz versagt habe. Das widerlegt Köhler selbst: Luther will ja ein freies Konzil. Sodann fährt Köhler fort, daß für Luther „weltliche Obrigkeit und Konzil keine Gegensätze, sondern eine Ergänzung bedeuten“. Wenn das sagen soll, daß hier eine eminent geistliche Aufgabe des Konzils ohne weiteres der Obrigkeit übertragen wird, ist meine Ansicht getroffen. Die dritte Erklärung ergibt sich aus dem auch hier auftretenden „man“, das ganz wohl das Konzil bedeuten könne. Dabei sind unmittelbar vorher Kaiser und Fürsten genannt, die letzte deutliche Erwähnung des Konzils aber liegt 15 Seiten der WA. zurück. Es hält schwer, das Konzil in diese Angelegenheit hineinzubringen.

Dagegen kann man noch an mehreren Punkten klarer sehen, als Köhler es für möglich hielt.

Bettelklöster (Punkt 13) sollen nicht neugebaut, sondern zu mehreren zusammengelegt werden. Durch wen? Die Anrede „liebe Herren“ geht an den Adel³. Früher bemerkt Luther zu dieser Frage: indes mag wer da kan helfen, das stiftt kloster pfarren schulen wol bestellet und regirt werden, und were auch der geistlichen uberkeit werck eins, das sie stiftt, kloster, schulenn weniger machtenn, wo man sie nit vorsorgenn mocht⁴. Wer hier helfen soll, da die geistliche Obrigkeit ihre Pflicht zur Klosterreform versäumt, das kann nicht fraglich sein. Nur die landesherrliche Gewalt war dazu imstande.

Jahrestage, Begängnisse, Seelmessen sollen abgetan oder verringert werden (Punkt 16, dasselbe in Punkt 22); hier soll jedes Stift, Kloster oder Kirche selbst eingreifen und all ihre Messen und Vigilien zusammenlegen.

Die klösterlichen Beichtreservationen (Punkt 15) werden zu der den Obrigkeiten angeratenen Klosterreform gerechnet werden müssen. Luther rät freilich ausdrücklich nur jedem Mönch, sich davon frei zu machen.

Interdikt, Bann und Strafen des kanonischen Rechts (Punkt 17) können ebenso gut in den Bereich obrigkeitlicher Reformen gezählt sein, wie dahin die Abänderung des kanonischen Rechts in puncto der Bischofs-eide gezählt wurde (Punkt 8). Was den Bann betrifft, so sagt Luther

1) Auch Köhler ist seiner Sache hier nicht recht sicher: „selbst wenn die vorstehende Deutung des „man“ auf das Konzil keine Zustimmung findet“ (S. 16).

2) Punkt 24, S. 454 ff.

3) Wie S. 421, 16.

4) S. 256, 26.

das sehr deutlich: und ich lob die weltlichen hirschaften, die solchen ban und mißprauch yn yhren londern und leuten nit leyden¹.

Bei den verbotenen Ehegraden rät Luther einige Wochen später jedem „sacerdos et frater“ zur Selbsthilfe². Beim Fasten findet sich kurz vor der Abfassung unserer Schrift derselbe Rat, unangesehen, ob es wider der Kirche Gebot oder Ordensgesetz ist³.

Übersieht man dazu die lange Reihe der Punkte, die nicht nur mit Wahrscheinlichkeit der weltlichen Obrigkeit zugeschrieben werden (1 bis 5, 8, 10 — auch wohl 9 und 26 — ferner 18, 20, 21, 23 z. T., 24), so ergibt sich, daß jedenfalls von einem Vorwiegen des Konzilsplanes nicht geredet werden kann.

So löst sich die Rolle, die an den besprochenen Stellen des zweiten Teils das Konzil spielt, in nichts auf.

Deutlich reden dagegen zwei Erwähnungen des Konzils: bei der Abschaffung einiger anstößiger Gebräuche im päpstlichen Zeremoniell⁴ und bei der Aufhebung des Zölibats⁵, die uns weiter unten beschäftigen werden. Doch genügt das Ausgeführte, um die Unmöglichkeit von Köhlers Formulierung nachzuweisen, daß überall der Gedanke der ist: tut das Konzil seine Pflicht nicht, so muß die Obrigkeit eingreifen⁶. Bei einer ganzen Reihe von Schäden ist an das Konzil gar nicht gedacht, sondern sogleich die Obrigkeit aufgerufen⁷. Köhler erklärt dazu, es sei genau dasselbe Notrecht gemeint wie im ersten Teil. Ganz meine Ansicht, nur fragt es sich: wer übt dieses selbe Notrecht nunmehr aus? und da hat bereits Holl eine Abstufung der geistlichen wie der weltlichen Gewalten in diesen Vorschlägen unterschieden. Köhlers Versuch, wieder überall mit dem „man“ das Konzil einzuführen, bedeutet demgegenüber einen Rückschritt, wobei dem Text offenbar nicht sein Recht geschieht.

So ergibt sich mir nach der Prüfung der Kritik Köhlers etwa folgendes Bild für die Entstehung der Schrift.

Meine frühere Annahme eines ersten selbständigen Entwurfes bis S. 427, 29 erweist sich als überflüssig. Die Komposition der Schrift ist durch diesen Einschnitt nicht unterbrochen.

Dagegen ist die Frage der einheitlichen schriftstellerischen Durchführung im entgegengesetzten Sinn zu beantworten. Die Häufung von Unstimmigkeiten und Auslassungen an eben jener Stelle deutet auf einen Sprung in der Abfassung der Schrift. Die zweite Reihe ist eine fast völlige Wiederholung aller schon mit Verbesserungsvorschlägen versehenen Stücke. Besonders wenn Luther so intensiv fortgeschrieben hätte, wie Köhler annimmt, könnte er nicht diese schon erledigten Stücke so schnell vergessen haben. Dazu treten die starken Verschiedenheiten in der Beleuchtung und den Instanzen. Das alles deutet auf eine Unterbrechung in der Abfassung der Schrift. Wenn das Msk. am 23. Juni teilweise

1) S. 75, 17.

2) S. 554, 33f.

3) S. 246, 16.

4) S. 436, 37.

5) S. 441, 26.

6) Nach K. Müller.

7) Annaten, Reservationen, Bann der geistlichen Gerichte, Bischofseide usw.

druckfertig gemacht war¹, liegt die Annahme nahe, daß es bis zum Ende der Digression fertiggestellt war und nun eine Pause entstand, in welcher jene Verschärfung der Lage eintrat, die sich in den Briefen von Anfang Juli spiegelt. So erklären sich die Menge der Unstimmigkeiten im Anfang des zweiten Teils und die sachlichen Differenzen wohl am leichtesten.

Ist der ursprüngliche Entwurf aber mit Teil I nicht als vollendet anzusehen, so muß auch die Frage offen bleiben, wie weit Luthers ursprünglicher Plan reichte, ob er, wie ich annahm, anfänglich nur die kurialen Mißstände besprechen wollte oder sogleich die ganze wirklich ausgeführte Reihe von Stücken plante. Nur daß ihm diese Reihe unter den Händen gewachsen ist, daß er Zusätze machte, die nicht im ursprünglichen Plane waren, scheint sicher. Dahin führen seine Bemerkungen über die Schrift, die als *scheda* geplant war, dann ein *libellus*, endlich ein *liber* heißt. Ferner ergibt sich sogleich, daß Stück 27 (weltliche Gebrechen) ein Zusatz zum eigentlichen Thema ist; wie ja auch 26 (*Translatio imperii*) in der zweiten Auflage zugefügt ist und bei den Universitäten (25) mehr an eine Arbeit von Papst, Kaiser oder einzelnen Fakultäten als an eine einmalige Regelung durch Obrigkeiten oder Konzil gedacht scheint. Auch die Frage der Ablassse, Beichtbriefe, Butterbriefe (23) hatte Luther anfangs als Flickwerk übergangen². Man wird daher zumindest sagen dürfen, daß Luther am Ende der langen zweiten Reihe noch mehrere Stücke aufgriff, an die er anfänglich nicht gedacht hatte.

Jedoch wichtiger als diese literarischen Fragen erscheint mir noch eine sachliche Differenz in der Auffassung der Schrift.

II.

So möchte ich zum Schluß noch auf das Verhältnis der weltlichen Gewalt zu dem gesamten Reformplan Luthers eingehen. Der unmöglichen Ansicht Köhlers, daß überall das Konzil im Vordergrund stehe, tritt die Auffassung Holls gegenüber, die mit der ersten unvereinbar ist³, daß nämlich ein Teil der Reformaufgaben rein geistlich sei und dem Konzil und anderen geistlichen Autoritäten wie dem Bischof und Pfarrer überwiesen werde, ein Teil dagegen der Obrigkeit obliegen solle. Holl findet hier bereits die Scheidung der beiden Gewalten: die rein religiösen Fragen regelt die Gemeinde, die weltlichen dagegen die Obrigkeit. Auch dies wird nicht der Schrift gerecht. Daher habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß grundsätzlich das Konzil in dem ganzen Reformplan durch die weltliche Obrigkeit ersetzt wird, im einzelnen dann aber noch eine Reihe anderer Instanzen, niedere Obrig-

1) Köhlers gegenteilige Annahme ist nicht überzeugend.

2) S. 427, 5.

3) Diesen Gegensatz berührt Köhler vorsichtig in einer Anmerkung S. 16.

keiten, Städte, Klöster, und ferner das einzelne Gewissen aufgerufen werden¹.

Dagegen hat Holl² einige Bemerkungen gerichtet, die leider die Frage nicht treffen. Er führt an, daß S. 415, 10 der Haufe und das weltliche Schwert „dazu tun“ sollen und damit eine geistliche Instanz genannt sei. Daß das Konzil, wo es erwähnt wird, geistlichen Charakter trägt, war bereits in meiner Arbeit gesagt (S. 17). Die Frage ist nur: wo bleibt das Konzil im Verlauf der Schrift an den Adel? Eben deshalb kann das von Holl angeführte Zitat aus dem Sermon von den guten Werken (das ich übrigens nicht übergangen, sondern S. 24, allerdings anders als Holl, erklärt habe) hier nicht beweisen. Außerdem ist von einer Abgrenzung geistlicher und weltlicher Reformaufgaben darin nichts gesagt. Holl fragt endlich, ob es glaubhaft sei, daß eine weltliche Obrigkeit Dinge wie gestiftete Messen abschaffen solle. Die Antwort ergibt sich aus Punkt 18 (S. 445, 33). Wenn Gemeinde, Rat und Obrigkeit die Festtage abtun sollen, fallen auch die Messen fort, und was von diesen öffentlichen Messen gilt, wird auch von den gestifteten gelten. So hat Luther seit Anfang 1524 ja auch vom Kurfürsten die Stilllegung der Messen gefordert.

Und zwar ergibt sich diese Auffassung so, daß zunächst die weltliche Obrigkeit in den Konzilsplan hineingebracht wird bei der Frage der Annaten, die auf einem Pakt der deutschen Nation mit dem Papst beruhen. Nachdem der Papst diesen Pakt gebrochen hat, zieht er die Annaten widerrechtlich ein und die deutsche Nation hat gegen seine Räuberei einzuschreiten. Dieselbe Begründung findet sich bei den Papstmonaten und bei dem ganzen Inhalt der von Köhler aufgewiesenen Digression, deren Thema eben Roms Rechtsbrüche waren. Da greift die Obrigkeit ein, und zwar nicht durch Notrecht.

Dagegen ändert sich innerhalb der zweiten Vorschlagsreihe diese einfache Lage. Häufig wird das Einschreiten der Obrigkeit gegen diese Rechtsbrüche mit der Sorge um das Seelenheil der Untertanen begründet³. Weiter führt der Gedanke, daß Kaiser und Adel nun auch unmittelbar in das geistliche Recht eingreifen dürfen⁴; desgleichen bekommen Stände, Obrigkeiten, einzelne Personen das Recht und die Pflicht, den kanonischen Satzungen geradezu entgegenzuhandeln. Darin liegt eine grundsätzliche Änderung des Standpunktes, daß das Konzil den Bereich der religiösen Angelegenheiten zu ordnen habe. Und demgemäß finden sich auch eine Reihe von Formulierungen, welche den Umkreis der „rein geistlichen“ Aufgaben erheblich enger fassen. Der geistlichen Gewalt werden zugeteilt die Dinge, welche den Glauben und heiliges Leben des

1) Damit ist — wie ich nicht zu sagen brauche — die Notstandspflicht der christlichen Obrigkeit gemeint.

2) Ges. Aufsätze I: Luther, 2. 3. Aufl., S. 336.

3) Bereits im ersten Teil war der Gedanke nebensächlich berührt S. 419, 10. Im zweiten Teil vgl. S. 429, 4. 431, 28. 432, 1. 433, 23 usw.

4) Punkt 8, S. 433, 10.

Christen betreffen¹; geistliche Gewalt soll geistliches Gut regieren, das aber ist nicht Geld, noch leibliches Ding, sondern Glaube und gute Werke². Hier findet sich die eigentliche Abgrenzung der geistlichen Gewalt im Sinn Luthers; diese Aufgaben kommen dem geistlichen Amt zu und unterliegen daher nur der Verfügung durch die gläubige Gemeinde. Diese Abgrenzung der „rein geistlichen“ Aufgaben deckt sich nun aber durchaus nicht mit der, welche Holl der Schrift entnimmt: Minderung der päpstlichen Pracht, Abschaffung der anstößigen päpstlichen Zeremonien, der Feldkirchen, des Zölibats³. Die Reduktion der Kardinalseinkünfte hat mit den wahren geistlichen Aufgaben in der Tat nicht mehr zu tun, als die Abschaffung der Annaten; die Schließung von Wallfahrtskirchen ist nicht geistlicher als die Abschaffung der Bischofseide oder der Heiligenfeste. So erweist es sich als unmöglich, die dem Konzil zugeschriebenen Aufgaben wirklich aus dem Wesen der geistlichen Gewalt abzuleiten und die Aufgaben der weltlichen Gewalt davon auszuschließen. An dieser Unmöglichkeit der Verteilung aus einem inneren Prinzip scheitert die von Holl gemachte Unterscheidung⁴.

Wenn nun die Einzelexegese nicht überall zu eindeutigen Ergebnissen führt, so zeigt sich doch, daß der größte Teil des gesamten Reformprogramms der Fürsorge der Fürsten übertragen wird, und bei der wesentlichen Gleichartigkeit der Stücke ist kein „rein geistlicher“ Bereich mehr abzusondern. Gewiß ist es Luther oft mehr auf den Rat angekommen, um „sein Gewissen zu erretten“, als auf den, der ihn ansühren sollte. Eben darum ist das sichere negative Ergebnis, daß das Konzil

1) S. 430, 9. 2) S. 430, 21. Vgl. weiter S. 434, 6. 465, 14.

3) Freilich nennt Luther alle Stücke von Punkt 1—26 geistliche Gebrechen (S. 465, 22), aber eben alle, und auch die, die ohne weiteres weltlichen Obrigkeiten zugewiesen werden. „Geistlich“ ist in zweifachem Sinn gebraucht. Hier bedeutet es etwa den Umkreis des geistlichen Rechts.

4) Im einzelnen ist noch gegen Holl zu bemerken, daß in der Frage des Zölibats nicht der Pfarrer als Inhaber geistlicher Gewalt, sondern als Christ, der seinem Gewissen gehorcht, die Fessel brechen darf (S. 443, 19). Dieselbe allgemeine Regel gilt hinsichtlich aller päpstlicher Dispense.

Sodann ist die Zerstörung der Feldkirchen wohl kaum den Bischöfen vorbehalten (Punkt 20), sondern gesagt, daß sie die ersten sein sollten, dem zu wehren. Was diese Wendung bedeutet, erklärt sich S. 446, 14f., wo derselbe Ausdruck sich findet: da die Bischöfe ihre Pflicht versäumten, ist nun jede Obrigkeit verpflichtet, in all diesen Stücken einzugreifen.

Wenn endlich Holl die S. 446, 15 gebrauchte Formel „Gemeinde, Rat und Obrigkeit“ so verstehen will, daß an die kirchliche Gemeinde gedacht sei und Rat und Obrigkeit nur als deren Beauftragte handeln sollten, so wäre damit jene stillschweigende Übertragung der kirchlichen Pflichten auf die weltliche Obrigkeit, die sich hier fast überall findet, gegeben. Jedoch ist seine Annahme nicht haltbar. Ebensowenig wie der „hauffe“ bedeutet bei Luther die „gemeynde“ stets die kirchliche Gemeinde (vgl. S. 315, 6. 13. 261, 9. 258, 25. 75, 19).

Welchen Sinn „Gemeinde“ an der vorliegenden Stelle hat, zeigt die Wendung: was den menschen schedlich ist an leyp und seel . . . müsse jede Gemeinde abschaffen. Luther wird der kirchlichen Gemeinde nicht die Pflicht zuschreiben, bei ihrer Seelen Seligkeit auch die leiblichen Schäden abzustellen.

zurücktritt, einfacher auszudrücken als das Positive: es kann bei all diesen Dingen die Obrigkeit eintreten, da es sich ja fast nur um Abwehr römischer Zwangsmaßregeln für die freien Gewissen handelt; es kann daher auch stets das einzelne Gewissen sich die Freiheit selbst nehmen. Die entscheidenden Gründe dafür sind nicht den einzelnen, oft unbestimmten Wendungen zu entnehmen, sondern liegen in folgenden Punkten:

1. Die Abgrenzung der geistlichen Gewalt auf die bekannten rein religiösen Stücke: Predigt, Sakrament, Sittlichkeit, Armenpflege. Das heißt, der ganze Umkreis der Reformaufgaben kann unter andere Gesichtspunkte gestellt werden.

2. Der allgemein ausgesprochene Grundsatz: was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seele, hat nicht allein jede Gemeinde, Rat oder Obrigkeit Gewalt abzutun oder zu wehren, ... ja ist es auch schuldig zu wehren¹.

3. Der wiederholte Rekurs auf das Urteil des eigenen Gewissens in persönlichen religiösen Konflikten².

So ergibt sich, daß das Konzil nicht mehr die Rolle spielen kann, die ihm allgemein hier zugeschrieben wird. Luther biegt ein in andere Gedankengänge, die von der Konzilsbegründung der Einleitung wegführen. Freilich wird das Konzil noch zweimal im zweiten Teil der Schrift erwähnt. Aber Punkt 11 ist eine Wiederaufnahme der Fragen von Punkt 1 der ersten Reihe³, wo der Konzilsgedanke noch lebendig war. Und der Grund der Erwähnung des Konzils kann nur der sein, daß diese kurialen Reformen dem deutschen Adel praktisch unerreichbar waren. Darum wird auch beim Zölibat (Punkt 14) die Erwähnung des Konzils rein praktisch begründet sein: es war für den Bestand des katholischen Klerus und für die Gültigkeit seiner Amtshandlungen ausschlaggebend, wenn hier eine gemeinschaftliche Regelung für die Christenheit erreicht werden konnte. An sich wählt jede Stadt ihren Prediger und entscheidet, ob sie das Zölibat noch weiter von ihm fordern will, wie dies zugleich seine persönlichste Gewissensfrage ist.

Diese Sachlage ist nicht so befremdlich, wie sie scheint. Seit die kirchliche Tätigkeit der vorreformatorischen Landesherren in einer Reihe von Territorien genauer erforscht ist, bekommt das Bild dieser Reformpläne Luthers einen plastischeren Hintergrund. In einer Fülle von Maßregeln griffen die Fürsten ein zur Besserung der kirchlichen Schäden, und so bunt und bruchstückartig das Gesamtbild ist, es liegt in der Richtung der Schrift an den Adel. Die Klosterreformen gingen vom landesherrlichen Placet bei Neugründungen bis zur Visitation und Reform, die freilich meist durch geistliche Organe vollzogen wurden. Der Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und deren Übergriffe auf weltliche

1) S. 446, 14.

2) Leider sind auf diese wichtigsten Punkte weder Köhler noch Holl in ihren Kritiken eingegangen.

3) S. 415, 19.

Händel, bis zu den Verboten auswärtiger Vorladungen und Haftandrohungen gegen die geistlichen „Briefträger“, der Kampf gegen Bann und Interdikt¹, selbst die Sorge für den Kultus und seine regelmäßige Erledigung, die Abwehr der Ablassprediger — das sind die Vorbilder von Luthers Ratschlägen aus dem Sommer 1520.

Man darf diese Behauptung wagen, da Luther sich mehrfach billigend über diese landesherrlichen Eingriffe äußert. Und zwar geschieht das ganz ohne Theorie; es ist gut, „weil da keine andere Hilfe noch Mittel ist“²; es wäre das beste und auch das einzige übrigbleibende Mittel, wenn König, Fürsten, Adel, Städte und Gemeinde selbst anfangen und der Sache einen Einbruch machten, auf daß die Bischöfe und Geistlichen Ursache hätten, zu folgen³. Die Könige sehen ja, daß keine Hoffnung mehr ist auf Erden, denn bei der weltlichen Gewalt; „davon, so der Romanist wider kumpt, ich mehr sagen will“: die Ausführung dieses Gedankens ist die Schrift an den Adel⁴.

Darum ist es für die Schrift bezeichnend, daß sie nur die Berechtigung des freien Konzils theoretisch begründet, im weiteren Verlauf jedoch viel mehr mit der Empirie rechnet als mit der Theorie. Der Adel ist der einzige in Betracht kommende Machtfaktor⁵. Theoretisch darf er nur das Konzil berufen und römische Räuberei wehren, praktisch soll er für das Seelenheil sorgen, Gotteslästerung abstellen, Bischofseide, Festtage abschaffen, die böhmische Glaubensspaltung schlichten. Das alles wird damit nicht etwa der Staatsgewalt zugeteilt, sondern eben aus dem praktischen Bedürfnis ohne Theorie angeraten; so ist es wieder bezeichnend, wie unbefangen Luther bei rein kirchlichen Fragen die Autoritäten wechseln läßt: die Wallfahrtsgelübde werden geprüft und nötigenfalls aufgehoben von „pfarrer, stad oder ubirherre“⁶, die Bettelmönche zur Predigt bestellt von Bischöffen, „pfarrenn, gemeyne oder ubirkeit“⁷. Das ist möglich, weil es kein geistliches Recht im alten Sinne mehr gibt. Jeder soll bessern, wo Schäden in seinem Machtbereich liegen, er sei geistlich oder weltlich, Behörde oder Einzelperson. Ist eine allgemeine Regelung erwünscht, so wird auch das Konzil einmal angerufen, aber sofort daneben gesagt, daß jeder Christ seinem Gewissen folgen soll.

So steht meine Auffassung dieses Reformplanes im stärksten Gegensatz zu Köhlers Konzilsschematismus, der im Verlauf der Schrift seine Stützen verliert.

Und nicht weniger stehe ich im Gegensatz zu Holls Scheidung eines geistlichen und eines „weltlichen“ Reformgebietes: die geistlichen Be-

1) „Es hätte des Beispiels Luthers kaum mehr bedurft“ (Anker, Bann und Interdikt, Tübingen 1919).

2) S. 262, 17.

3) S. 258, 24.

4) S. 323, 6.

5) So bleibt auch nach Holl für die Gemeinde, den „hauffen“ oft nur die „stillschweigende Zustimmung“ übrig. D. h. die Obrigkeit handelt allein.

6) S. 437, 3.

7) S. 438, 25.

fugnisse, die Luther kennt und der Gemeinde zuschreibt, liegen auf anderem Gebiete. Gerade das Untheoretische im Appell an die Fürsten erscheint mir bezeichnend für diese Schrift, die entstand, bevor eine lutherische Gemeinde und eine Kirche im Sinne Luthers sich gebildet hatten, die nur mit den vorhandenen Machtfaktoren rechnet und ihnen ihre Berechtigung zum Mithandeln theoretisch nachweist, das Maß dieses Mitwirkens aber ohne bestimmte Grenzen läßt.

Die Abgrenzung der weltlichen Gewalt ist hier noch unentwickelter als 1523. Zwar ist der Umkreis der geistlichen Gewalt schon wie später gezogen. Aber die tiefen Eingriffe des Adels in das Kirchenrecht, auch wenn sie als Abwehr rechtloser Übergriffe verstanden werden müssen, werden wiederholt begründet nicht als Liebedienst, sondern mit der Pflicht des Fürsten, für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen. Es hätte sich von diesem Ansatz aus wohl doch ein engeres Verhältnis von Staat und Kirche denken lassen, als die Schrift von weltlicher Obrigkeit brachte.

Aus einem Kolleg Melanchthons von 1546

Von Otto Clemen, Zwickau i. S.

In der ZKG. 12, S. 619f. hat G. Buchwald auf den Band 4. 9. 8 der Zwickauer Ratsschulbibliothek aufmerksam gemacht, der früher Andreas Poach gehört hat, und der außer der von Melanchthon veranstalteten Textausgabe der *Oratio Lycurgi contra Leocraten*¹ (Wittenberg, Joh. Luft, 1545)² die Nachschrift eines auf Grund dieses Textes von Melanchthon gehaltenen Kollegs über diese Rede von der Hand Poachs enthält: *Oratio Lycurgi contra Leocraten enarrata a Philip. Melant. 1546 antequam dimitteretur Academia in exilium*³. Buchwald hat aus der Handschrift unter der Überschrift „Eine Episode aus Luthers Mönchszeit“ ein amüsanteres Histörchen abgedruckt, das Melanchthon öfters von Luther gehört haben will (*sicut audivi fabellam ridiculam sepius reci-*

1) Vgl. Wilh. v. Christs Geschichte der griechischen Literatur, bearbeitet von Wilh. Schmid I⁶, 1912, S. 607ff.

2) CR. XVII, S. 941. Die Zwickauer RSB. besitzt noch drei weitere Exemplare: 4. 9. 4_s, 7. 8. 17 u. 18. 4. 47_s. Die Widmungsvorrede an Christoph von Carlowitz vom 20. August 1545 ist zuletzt gedruckt worden. Ein Exemplar sandte Melanchthon durch den nach Leipzig reisenden Paul Eber an Joachim Camerarius: CR. V, S. 850.

3) Als das Heer des Herzogs Moritz von Sachsen sich Wittenberg näherte, verließen viele Professoren und Studenten die Stadt. Am 6. November 1546 wurde die Universität geschlossen. Carl Schmidt, Philipp Melanchthon, 1861, S. 464. Ellinger, Philipp Melanchthon, 1902, S. 529. Christmann, Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege, 1902, S. 89.